



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 4 (S. 435-437)**

Titel **Gesetz.**

Ordnungsnummer

Datum 21.12.1837

[S. 435] Der Große Rath,

auf geschehenen Anzug vom 27. Herbstmonat 1837, betreffend Erläuterung und Abänderung des Gesetzes über das Schullehrer-Seminar vom 28. Herbstmonat 1836, verordnet:

§. 1. Da nach Art. 12. des erwähnten Gesetzes dem Director unter Aufsicht des Erziehungs Rathes die gesammte Leitung der Anstalt zusteht, so sind auch alle Aufträge und Mittheilungen der Oberbehörden an ihn individuell zu richten, und er ist verpflichtet, unter ausschließlicher eigener Verantwortlichkeit, theils die erhaltenen Aufträge zu erfüllen, theils die nöthigen Berichte, Anträge und Mittheilungen an die Oberbehörden zu fertigen. Dabei ist ihm unbenommen, die Ansichten der übrigen Lehrer, so weit es ihm zweckmäßig scheint, einzuholen und zu benutzen. Einzig bei Ertheilung der Stipendien (Art. 5. des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1836), Abfassung der Zeugnisse (Art. 7.) und der Lections-Verzeichnisse (Art. 12.) ist der Director verpflichtet, die Ansichten der Lehrer zu vernehmen, und derselben in seinem Berichte zu erwähnen, oder auf Verlangen die eigene schriftliche Abfassung jedes derselben beizulegen. Ebenso hat der Director von den Lehrern schriftliche Zeugnisse über die Seminaristen behufs der periodischen Censuren über das Betragen, den Fleiß und die Fortschritte derselben, für ihre Beförderung aus einer // [S. 436] untern in eine obere Classe und für den Fall der Wegweisung eines Zöglings aus der Anstalt einzuholen.

§. 2. Die Lehrer des Seminars haben sich in allen Angelegenheiten an den Director, als ihre nächste Oberbehörde, zu wenden, so wie an den letztern in dieser Eigenschaft auch alle Mittheilungen der Aufsichtsbehörden, welche die Lehrer betreffen, zu richten sind. Einzig im Falle von Beschwerden eines Lehrers über den Director findet, so weit es die Natur der Sache erfordert, unmittelbare Correspondenz zwischen jenem und den Aufsichtsbehörden Statt.

§. 3. Die unmittelbare Aufsichtsbehörde des Seminars besteht aus fünf Mitgliedern, von denen wenigstens Eines aus der Mitte des Erziehungs Rathes zu wählen ist. Der Aufsichtsbehörde stehen die Rechte und Pflichten zu, wie sie durch Art. 20. des Seminar-Gesetzes bezeichnet sind.

§. 4. Die Wahl und Entlassung des Seminar-Directors unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes.

§. 5. Der Director wohnt im Seminar-Gebäude,

§. 6. Der Regierungsrath ist beauftragt, zur Vollziehung dieses Gesetzes durch den Erziehungs Rath ein Reglement entwerfen und sich dasselbe zur Bestätigung vorlegen zu lassen.



Zürich, den 21. Christmonat 1837.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der erste Secretär,

M. Nüscheler. // [S. 437]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 26. Christmonat 1837.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweite Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.02.2016]